



BEDINGUNGEN ZUR GEWÄHRUNG EINES FÖRDERUNGSDARLEHENS

Förderungsdarlehen des Österreichischen Aero-Clubs werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Ein Förderungsdarlehen kann
 - zur Anschaffung von Fluggerät sowie dazugehöriger Ausrüstung, oder
 - zur Finanzierung anderer, im Vereinsaufgabenbereich liegender Zweckebeantragt werden.
2. Die Anträge müssen für den Darlehenswerber durch den, für diesen zuständigen, Vizepräsidenten (= Interessensvertreter, siehe Adressen auf Seite 2, Punkt 12) und unter dessen Verantwortung eingebracht werden.
3. Die an mehrere Darlehenswerber eines Interessensverbandes insgesamt gewährten Förderungsdarlehen dürfen maximal bis zu der, dem ganzen Interessensverband zur Verfügung stehenden, Quote ausgeschüttet werden.
4. Das Förderungsdarlehen ist grundsätzlich nach einer Laufzeit von maximal 2 Jahren zurückzuzahlen, damit das Kapital revolvingend anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden kann.
5. Zur teilweisen Wertsicherung des im Umlauf befindlichen Kapitals gilt für die ab 01.01.1980 vergebenen Darlehen folgende Regelung:
 - 1. Jahr der Laufzeit: zinsfrei
 - 2. Jahr der Laufzeit: zinsfrei
 - bei Verzug ab dem 3. Jahr der Laufzeit: 2,5% p. a.
6. Die Ausschüttung des Darlehens ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte des Anschaffungspreises vom Darlehenswerber aufgebracht, die Bezahlung nachgewiesen wird und mit dem Darlehensbetrag die vollständige Tilgung des Restkaufpreises erfolgt.
7. Als Besicherung des Förderungsdarlehens ist dem Österreichischen Aero-Club bis zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen folgendes zu übermitteln:
 - eine Bankgarantie in der Höhe des Kapitals, mit einer Laufzeit, die jene des Förderungsdarlehens um mindestens 1 Monat übersteigt (z. B. Förderungsdarlehen bis 1.1.1997, Bankgarantie bis mindestens 1.2.1997), oder
 - ein Sparbuch bzw. Wertpapiere in der Höhe des Kapitals, wobei das alleinige Zugriffsrecht des ÖAeC auf das Kapital für die Dauer der Laufzeit des Förderungsdarlehens gegeben sein muss.

Im Einzelfall kann eine andere Sicherheit akzeptiert werden, welche der Finanzreferent des ÖAeC im Einvernehmen mit dem Präsidenten als geeignet erachtet.



8. Der ÖAeC behält sich in jedem Falle das Recht vor, das Förderungsdarlehen mit dreimonatiger Kündigungsfrist aufzukündigen, wenn dies vom Präsidium für erforderlich erachtet wird.
9. Zur Durchführung der Darlehensgewährung bei Anschaffung von Fluggerät werden folgende Unterlagen benötigt:
 - eine Kopie des Kaufvertrages bzw. der Rechnung und
 - ein Nachweis über die Bezahlung von mehr als 50 % des Kaufpreises und
 - eine Erklärung des Verkäufers bzw. des finanzierenden Kreditinstituts, dass mit der Bezahlung des beantragten Darlehensbetrages das Fluggerät vollständig bezahlt und frei von allen Rechten des Verkäufers bzw. des Kreditinstitutes ist.
 - eine Besicherung lt. Punkt 7
 - beiliegende Bestätigung unterschrieben vom zeichnungsberechtigten Ihres Vereines in 2-facher Ausfertigung
10. Zur Durchführung der Darlehensgewährung bei Darlehen für andere Zwecke wird ein Finanzierungsplan sowie ein Besicherungsplan lt. Punkt 7 benötigt.
11. Die für die Darlehenswerber zuständigen Vizepräsidenten sind:

ASKÖ: **Vizepräsident Hans HYNEK**
Margeritengasse 20/501, 2700 Wiener Neustadt
Mobil: 0664 / 15 36 881
hynek@gmx.at

ASVÖ: **Vizepräsident Ing. Florian SÜSSENBACHER**
Förk 8, 9611 Nötsch
Mobil: 0650 / 44 28 705
florian.suessenbacher@aon.at

UNION: **Vizepräsident Vorstandsdirektor DI Wolfgang MALIK**
Holding Graz, Andreas Hoferplatz 15, 8011 Graz
Tel.: 0316 / 887 – 1000 (Büro), Mobil: 0664 / 44 44 887
wolfgang.malik@holding-graz.at

VBLS: **Vizepräsident Ing. Roland DUNGER**
Biraghigasse 37, 1130 Wien
Mobil: 0664 / 20 12 892
roland.dunger@aon.at